

**Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2013 — Fabryka Łożysk Tocznych-Kraśnik/HABM — Impexmetal (IKFŁT KRAŚNIK)**

(Rechtssache T-19/12) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke IKFŁT KRAŚNIK — Ältere Gemeinschaftsbildmarke FŁT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)*

(2013/C 178/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Fabryka Łożysk Tocznych-Kraśnik S.A. (Kraśnik, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sieklucki)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Impexmetal S.A. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Trybowski und K. Pyszków)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Oktober 2011 (Sache R 2475/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Impexmetal S.A. und der Fabryka Łożysk Tocznych-Kraśnik S.A.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fabryka Łożysk Tocznych-Kraśnik S.A. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 109 vom 14.4.2012.

**Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2013 — Unister/HABM (fluege.de)**

(Rechtssache T-244/12) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke fluege.de — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)*

(2013/C 178/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Unister GmbH (Leipzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Hug und A. Kessler-Jensch)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. März 2012 (Sache R 2149/2011-1) über die Anmeldung des Wortzeichens fluege.de als Gemeinschaftsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Unister GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

<sup>(1)</sup> ABl. C 217 vom 21.7.2012.

**Klage, eingereicht am 29. Januar 2013 — Rose Vision und Seseña/Kommission**

(Rechtssache T-45/13)

(2013/C 178/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Kläger:* Rose Vision, SL (Seseña, Spanien) und Julián Seseña (Pozuelo de Alarcón, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Muñiz Bernuy und Á. Alonso Villa)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen über die Aussetzung der bewilligten Zahlungen für nichtig zu erklären;
- die Rose Vision, S.L. aus dem Register der Ausschlüsse und dem Frühwarnsystem (EWS) zu streichen;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 5 000 624 Euro zu verurteilen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Einer der beiden Kläger, ein hauptsächlich mit Telekommunikation, Information und Dokumentation sowie Beratungsdienstleistungen im Bereich Telekommunikation, Forschung und Modernisierung befasstes Unternehmen, arbeitete mit der Kommission seit 2002 an zahlreichen Projekten.

Die vorliegende Klage betrifft zwei Rechnungsprüfungen, die von Februar bis April 2011 bei dem klagenden Unternehmen durchgeführt wurden. In den betreffenden Berichten wird dem Unternehmen eine Reihe von Brüchen und Unregelmäßigkeiten zur Last gelegt, die zur Begründung der Aussetzung ausstehender Zahlungen dienten.

Die Kläger machen geltend, dass diese Vorwürfe nicht den Tatsachen entsprächen. Eine sorgfältige Prüfung eines der erwähnten Rechnungsprüfungsberichte erlaube die Erkenntnis, dass dieser von dem Zweck geleitet sei, einen ungerechtfertigten gegen sie zu unternehmen, um sie zu qualifizieren. Auf diese Weise stütze sich dieser Rechnungsprüfungsbericht überwiegend auf ungeprüfte Informationen. Dieses Vorgehen der Kommission entspreche er einem Ermittlungs-, Finanzkontroll- oder Steuerprüfungsverfahren als einem Rechnungsprüfungsverfahren, bei dem Daten zu prüfen seien und gewährleistet sein müsse, dass die Quellen zuverlässig sind.

All dies habe dem klagenden Unternehmen einen schwerwiegenden Schaden verursacht, der nicht nur wirtschaftlicher Art sei, sondern auch das berufliche Ansehen und die Glaubwürdigkeit betreffe.

---

### Klage, eingereicht am 18. März 2013 — TestBioTech u. a./Kommission

(Rechtssache T-177/13)

(2013/C 178/20)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Kläger:* TestBioTech e. V. (München, Deutschland), European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility e. V. (Braunschweig, Deutschland) und Sambucus e. V. (Vahlde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: K. Smith, QC und J. Stevenson, Barrister)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den Beschluss der Kommission vom 8. Januar 2013 für nichtig zu erklären, mit dem die Anträge der Kläger auf interne Überprüfung des Beschlusses Nr. 2012/347/EU der

Kommission vom 28. Juni 2012, mit dem Monsanto Europe SA eine Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel für das Inverkehrbringen ihrer genetisch veränderten Sojabohnensorte „MON 87701 × MON 89788“ erteilt worden war, abgelehnt wurden;

- der Kommission die Kosten der Kläger aufzuerlegen;
- jede andere geeignete Maßnahme anzuordnen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger die folgenden vier Klagegründe geltend:

1. Die Bewertung der EFSA, dass die Sojabohnensorte „im Wesentlichen gleichwertig“ zu ihren entsprechenden Vergleichserzeugnissen sei, sei rechtswidrig, beruhe auf einer wissenschaftlichen Bewertung, die nicht im Einklang mit den Leitlinien der EFSA durchgeführt worden sei, und/oder auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler.
2. Dass die EFSA die potenziellen synergistischen/kombinatorischen Auswirkungen zwischen der Sojabohnensorte und anderen Faktoren nicht angemessen oder gar nicht berücksichtigt und/oder nicht die Durchführung einer angemessenen Toxizitätsbewertung verlangt habe, verstoße gegen ihre eigenen Leitlinien, ihre rechtlichen Pflichten und/oder stelle einen offensichtlichen Beurteilungsfehler dar.
3. Dass die EFSA es versäumt habe, die Durchführung einer angemessenen immunologischen Bewertung zu verlangen, verstoße gegen ihre eigenen Leitlinien, ihre rechtlichen Pflichten und/oder stelle einen offensichtlichen Beurteilungsfehler dar.
4. Die Entscheidung der EFSA, keine marktbegleitende Beobachtung des Verzehrs der Sojabohnensorte zu verlangen, sei offensichtlich fehlerhaft und/oder leide unter denselben Mängeln, die in den ersten drei Klagegründen angeführt wurden.

---

### Klage, eingereicht am 12. April 2013 — Olive Line International/HABM (OLIVE LINE)

(Rechtssache T-209/13)

(2013/C 178/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Parteien

*Klägerin:* Olive Line International, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Aznar Alonso)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)